

KLAUSEL 4 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY ASSISTANCE-VERSICHERUNG PAKET BUSINESS (PAKIEŃ BIZNES)



Anhang 4 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

§ 1

Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży um Assistance-Leistungen Paket Business (Pakiet Biznes) erweitert.

§ 2

Unter den in dieser Klausel verwendeten Bezeichnungen sind zu verstehen:

- 1) **Transportkosten** – Kosten für eine Zug- oder Busfahrkarte oder wenn die Fahrt per Bahn oder Bus länger als 12 Stunden dauert, für ein Flugticket in der Economy Class;
- 2) **Dienstreise** – Reise, die folgende und unmittelbar aufeinander folgende Perioden umfasst:
 - a) Zeit ab dem Verlassen des Ortes der dienstlichen Verwendung oder der Wohnung mit dem Ziel der direkten Aufnahme der Reise an den unter Buchst. b bezeichneten Aufenthaltsort außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung oder der Wohnung,
 - b) Dauer des Aufenthalts an dem vom Arbeitgeber als Ort der Ausübung der dienstlichen Pflichten außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung oder der Wohnung angegebenen Ort,
 - c) Zeit der Rückreise direkt von dem in Buchst. b bezeichneten Aufenthaltsort zum Eingang des Ortes der dienstlichen Verwendung oder der Wohnung.

§ 3

Für die aufgrund dieser Klausel gewährte Assistance-Versicherung werden die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen für einen Versicherungsfall im Versicherungszeitraum festgelegt, der als Ereignis verstanden wird, das die Grundlage für die Erbringung der betreffenden Assistance-Leistung ist. Ist keine Haftungsgrenze festgelegt, haftet die PZU SA höchstens bis zu dem Betrag, der dem durchschnittlichen Preis für die Erbringung einer solchen Leistung entspricht. Die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen werden getrennt von der für die Krankheitskostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme festgesetzt.

§ 4

1. Bei einer Dienstreise des Versicherten im Gebiet der RP oder außerhalb der RP übernimmt die PZU SA auf der Grundlage dieser Klausel die Organisation und Kosten der folgenden Assistance-Leistungen:
 - 1) **Nachsendung von unentbehrlichen persönlichen oder dienstlichen Gegenständen**

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder dem Verlust persönlicher oder dienstlicher Gegenstände des Versicherten, ausgenommen Dokumente ohne Rücksicht auf ihren Charakter, die zur Fortsetzung der Dienstreise oder Ausübung der dienstlichen Pflichten benötigt werden, übernimmt die PZU SA die Organisation und die Kosten des Versands von Ersatz der persönlichen oder dienstlichen Gegenstände zum Aufenthaltsort des Versicherten. Bedingung für die

Erbringung der Leistung ist, dass diese Gegenstände der PZU-Einsatzzentrale bereitgestellt werden.

- 2) **Unterbringung für die Genesungszeit**

Wird der Versicherte infolge eines von der Haftung der PZU SA erfassten Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung stationär behandelt und der behandelnde Arzt hat, abgestimmt mit dem Arzt der PZU-Einsatzzentrale, seine weitere Rekonvalenz angeordnet, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten der Hotelunterbringung des Versicherten bis zu einem Betrag von 400 zł pro Tag für eine Dauer von höchstens 10 Tagen.
- 3) **Vorzeitige Rückkehr des Versicherten nach Hause oder an den Ort seiner dienstlichen Verwendung**

Ist der Versicherte zu einer plötzlichen, vorzeitigen Rückkehr zu seinem Wohnort oder an den Ort seiner dienstlichen Verwendung gezwungen und das ursprünglich geplante Transportmittel kann nicht genutzt werden, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten des Transports des Versicherten. Diese Leistung wird nur in den folgenden Fällen erbracht:
 - a) schwere Krankheit oder Todesfall einer dem Versicherten nahestehenden Person,
 - b) Eintreten eines Schadens am Wohnort des Versicherten infolge eines Diebstahls mit Einbruch oder eines Zufallsereignisses, sofern sich das Ereignis in der RP ereignet hat und unter der Bedingung, dass die notwendigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Formalitäten eines Anwesens der Versicherten bedingend erfordern,
 - c) Eintreten eines unerwarteten Ereignisses am Ort seiner dienstlichen Verwendung oder eines anderen Ereignisses, das Auswirkungen auf die Tätigkeit des Unternehmens hat, bei dem der Versicherte beschäftigt ist und das ihn zu einer ungeplanten Rückkehr an den Ort seiner dienstlichen Verwendung zwingt.

Die Notwendigkeit der vorzeitigen Rückkehr des Versicherten zum Wohnort oder an den Ort seiner dienstlichen Verwendung ist, abhängig von Grund für die Rückkehr, entsprechend durch medizinische Unterlagen oder eine Verwaltungsbescheinigung oder polizeiliche Bescheinigung oder Schriftverkehr vom Ort seiner dienstlichen Verwendung zu belegen.

- 4) **Besuch einer nahestehenden Person**

Wird der Versicherte infolge eines von der Haftung der PZU SA erfassten Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung für die Dauer von mehr als 7 Tagen stationär behandelt und er wird auf der Dienstreise nicht durch eine volljährige Person begleitet, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten der Hin- und Rückreise der vom Versicherten angegebenen nahestehenden Person. Zusätzlich übernimmt die PZU SA die Kosten für die Hotelunterbringung dieser Person bis zu einem Betrag von 400 zł pro Tag für die Dauer von höchstens 10 Tagen.
- 5) **Informationshilfe und finanzielle Unterstützung beim Diebstahl von Dokumenten**
 - a) Werden dem Versicherten während einer Dienstreise durch eine Bank mit Geschäftssitz in der RP ausgegebene Geldkarten oder Schecks gestohlen oder gehen diese verloren, sichert die PZU-Einsatzzentrale durch folgende Maßnahmen Hilfe bei der Sperrung des persönlichen Kontos zu:

- Übermittlung der entsprechenden Telefonnummer der kotoführenden Bank an den Versicherten oder
 - Übermittlung der Information über den eingetretenen Diebstahl oder Verlust der Geldkarten oder Schecks an die Bank, bei der das Konto des Versicherten geführt wird, wobei die PZU SA keine Haftung für die Wirksamkeit bzw. ordnungsgemäße Sperrung dieser Karten oder Schecks durch die Bank übernimmt.
- b) Kommt es während einer Dienstreise zum Diebstahl, Verlust oder zu einer Beschädigung von Dokumenten, die der Versicherte während der Dienstreise unbedingt benötigt (Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Fahrkarten), erteilt die PZU-Einsatzzentrale Auskunft über die Schritte, die zu unternehmen sind, um Ersatzdokumente zu erhalten.
- c) Hat der Versicherte bei der Polizei eine unter Buchst. a) oder b) genannte Straftat zur Anzeige gebracht, zahlt die PZU SA dem Versicherten eine Einmalleistung in Höhe von 500 zł aus.
- 6) Vertretung auf einer Dienstreise**
Bei Versicherungsverträgen, die durch Arbeitgeber auf Rechnung ihrer Angestellten geschlossen werden sowie im Falle von Versicherungsverträgen, die durch Einzelunternehmer geschlossen werden, übernimmt die PZU SA, wenn der Versicherte in der Folge eines Versicherungsfalles, der von der Haftung der PZU SA eingeschlossen ist, seinen dienstlichen Pflichten nicht weiter nachkommen kann, die Organisation und Kosten der Anfahrt eines zur Vertretung des Versicherten abkommandierten Mitarbeiters.
- 2. Bei einer Dienstreise des Versicherten außerhalb der RP übernimmt die PZU SA auf der Grundlage dieser Klausel zusätzlich die Organisation und die Kosten folgender Assistance-Leistungen:**
- 1) Unterstützung bei der Stellung von Kaution**
Wurde der Versicherte außerhalb der Grenzen der RP im Zusammenhang mit einem Ereignis (Unfall) festgenommen, für das er haften könnte, und für seine Entlassung aus der Haft oder einer anderen Form der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs oder zur Sicherstellung der Übernahme der Verfahrenskosten und Geldstrafen, wird von der Gesetzgebung des betreffenden Landes die Zahlung einer Kaution verlangt, vermittelt die PZU SA auf Wunsch des Versicherten bei der Überweisung des Kautionsbetrages, unter der Bedingung der vorherigen Einzahlung des Kautionsbetrages durch eine vom Versicherten angezeigte Person auf das von der PZU SA angegebene Konto. Die PZU SA vermittelt nicht bei der Überweisung von Kautionen, wenn die Festnahme oder andere Form der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs des Versicherten im Zusammenhang mit dem Schmuggel, dem Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder Substitutionsprodukten im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, Alkohol, Waffen oder der Beteiligung des Versicherten an politischen oder terroristischen Handlungen steht.
- 2) Dolmetscherhilfe**
Ist der Versicherte in dem Land, in dem er sich aufhält, mit der Justiz in Konflikt geraten, übernimmt die PZU SA
- die Kosten des Dolmetscherhonorars bis zu einem Betrag von 5.000 zł. Auf diese Leistung besteht außerhalb der Grenzen der RP Anspruch und im Falle von Ausländern, bei einem Konflikt mit der Justiz der RP, auch im Gebiet der RP.
- 3) Rechtshilfe**
Ist der Versicherte in dem Land, in dem er sich aufhält, mit der Justiz in Konflikt geraten, stellt die PZU SA die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Vertretung des Versicherten und die Zahlung seines Honorars bis zu einem Betrag von 10.000 zł sicher, unter der Bedingung, dass die dem Versicherten vorgehaltenen Taten nach den Gesetzen des Staates, in dem er sich aufhält, ausschließlich in den Bereich der Haftpflicht fallen. Auf diese Leistung besteht außerhalb der Grenzen der RP Anspruch und im Falle von Ausländern, bei einem Konflikt mit der Justiz der RP, auch im Gebiet der RP. Die PZU SA übernimmt nicht die Kosten der Rechtshilfe, wenn das rechtliche Problem des Versicherten mit seiner Berufstätigkeit oder dem Besitz oder der Verwahrung von Fahrzeugen verbunden ist. Wird in dem gegen den Versicherten geführten Verfahren ein vorsätzliches Handeln des Versicherten nachgewiesen, ist der Versicherte verpflichtet, der PZU SA die von dieser übernommenen Kosten der Rechtshilfe innerhalb von 30 Tagen nach seiner Rückkehr nach Hause zurückzuerstatten.
- 4) Fortsetzung der Dienstreise**
Verbessert sich der Gesundheitszustand des auf einer Dienstreise befindlichen Versicherten, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten des Transports des Versicherten vom Ort der Erkrankung oder des Unfalls zum nächsten Abschnitt der geplanten Dienstreise, um diesem die Fortsetzung der Dienstreise zu ermöglichen.
- 5) Fahrerablösung**
Erlaubt es der durch eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes bestätigte Gesundheitszustand des Versicherten nicht, dass dieser das Fahrzeug lenkt, mit dem der Versicherte die Dienstreise absolviert hat, und keiner der Mitreisenden ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder darf das Fahrzeug führen, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten der Anreise einer vom Versicherten angegebene Fahrerablösung, der den Versicherten und die Mitreisenden in das Land ihres ständigen Wohnsitzes bringt. Nicht in dieser Leistung eingeschlossen sind die Kosten für Kraftstoff, Straßenbenutzungsgebühren, Parkplätze, Übernachtungen und sonstige Kosten, die dem Versicherten während der Rückkehr in das Land des ständigen Wohnsitzes entstehen.
- 6) Übernahme der im Zusammenhang mit einer Verspätung während einer Dienstreise entstandenen Kosten**
Kommt es während der Dienstreise des Versicherten im Versicherungszeitraum zu einer belegten Verspätung des Abfluges eines Verkehrsflugzeugs, der Abfahrt eines Zuges oder Reisebusses oder des Ablegens einer Fähre um mindestens 6 Stunden, erstattet die PZU SA dem Versicherten auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen und Zahlungsnaheweise die diesem entstandenen Kosten für den Kauf von Grundbedarfsgütern, d.h. Lebensmitteln, Mahlzeiten und Hygieneartikeln bis zu einem Betrag von 300 zł. Von der Haftung der PZU SA ausgeschlossen sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Verspätung von Charterflügen und Anforderungsfahrten entstehen.